

## Spezial-Synopse

### Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des ZGB für den Kanton Zug - Nachbarrecht

<p><b>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. Januar 2016; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2476.4 (Laufnummer 15085)</b></p>	<p><b>[M10K2] Antrag der Kommission vom 7. März 2016 zur 2. Lesung; Vorlage Nr. 2476.5 (Laufnummer 15111)</b></p>
<p><b>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug</b></p>	
<p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p>Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911<sup>2)</sup> (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 94</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 95</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 97</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 99</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 100</b> Aufgehoben.</p>	

<sup>1)</sup> SR [210](#)

<sup>2)</sup> BGS [211.1](#)

<b>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. Januar 2016; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2476.4 (Laufnummer 15085)</b>	<b>[M10K2] Antrag der Kommission vom 7. März 2016 zur 2. Lesung; Vorlage Nr. 2476.5 (Laufnummer 15111)</b>
<p><b>§ 101 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Sofern Erdreich nicht durch Mauerwerk, Felsen oder andere Vorrichtungen gesichert ist, ist bei Terrainveränderungen und Bauten ein Mindestabstand von 0,5 Meter zur Grenze einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</b> Pflanzungen – Art. 688 (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Pflanzungen dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Bei einem Grenzabstand von mindestens 8 Meter besteht keine Höhenbeschränkung.</p> <p><sup>1a</sup> Für lebendige Einzäunungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 Meter. Überschreitet die Einzäunung die Höhe von 1.8 Meter, so gilt ab 0.9 Meter der Grenzabstand von Abs. 1.</p> <p><sup>2</sup> Bei Anlage neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück unbewaldet ist, ein Mindestabstand von 12,0 Meter einzuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Grenzabstand bemisst sich ab Stockmitte.</p>	<p><b>§ 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert), Abs. 1aa (neu)</b> Pflanzungen, lebendige Einfriedungen und Waldungen (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Pflanzungen dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen, nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstands. Ab einem Grenzabstand von 8,0 Meter besteht keine Höhenbeschränkung.</p> <p><sup>1a</sup> Für lebendige Einfriedungen gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 Meter.</p> <p><sup>1aa</sup> Bis zu einem Grenzabstand von 0,9 Meter gilt für lebendige Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,8 Meter, danach gilt die Höhenbeschränkung gemäss Abs. 1.</p>
<p><b>§ 102a (neu)</b> Tote Einzäunungen</p> <p><sup>1</sup> Tote Einzäunungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden.</p>	<p><b>§ 102a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b> Tote Einfriedungen (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Tote Einfriedungen mit bis zu 1.8 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden. Bis 0,9 Meter Grenzabstand gilt eine maximale Höhe von 1,8 Meter.</p>

<b>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. Januar 2016; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2476.4 (Laufnummer 15085)</b>	<b>[M10K2] Antrag der Kommission vom 7. März 2016 zur 2. Lesung; Vorlage Nr. 2476.5 (Laufnummer 15111)</b>
<p><sup>2</sup> Überschreitet die tote Einzäunung die Höhe von 1.8 Meter, gilt ab 0.9 Meter der doppelte Grenzabstand. Rückweisung dieser Bestimmung an die Kommission zur Antragsstellung auf die 2. Lesung.</p>	<p><sup>2</sup> Überschreitet die tote Einfriedung die Höhe von 1.8 Meter, gilt der Grenzabstand gemäss § 102 Abs. 1.</p>
<p><b>§ 102b (neu)</b> Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands</p> <p><sup>1</sup> Bei Pflanzungen, die den Abstandsvorschriften widersprechen, kann die Eigentümerschaft des betroffenen Nachbargrundstücks die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen, wobei auf die Vegetationsperiode Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht auch bei toten Einzäunungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen.</p>	<p><b>§ 102b Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Das Recht auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht auch bei toten Einfriedungen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen.</p>
<p><b>§ 102c (neu)</b> Abweichende Vereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Sind Abweichungen von Abstandsvorschriften vereinbart worden, kann lediglich die Herstellung des vereinbarungsgemässen Zustands verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Rechtsnachfolgende sind nur an Vereinbarungen gebunden, die als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.</p>	
<p><b>§ 103</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 104</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 105</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 106</b> Aufgehoben.</p>	

<b>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. Januar 2016; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2476.4 (Laufnummer 15085)</b>	<b>[M10K2] Antrag der Kommission vom 7. März 2016 zur 2. Lesung; Vorlage Nr. 2476.5 (Laufnummer 15111)</b>
<b>§ 107</b> Aufgehoben.	
<b>§ 108</b> Aufgehoben.	
<b>§ 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)</b> Reist- und Rückrechte – Art. 695 (Überschrift geändert)  <sup>1</sup> Die Eigentümerschaft eines Waldes ist befugt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes mittels Reistens oder Rückens gegen volle Entschädigung zu verlangen.  <sup>1bis</sup> Das gleiche Recht steht denjenigen zu, die über das geschlagene Holz verfügen dürfen.  <sup>2</sup> Die Ausübung dieser Rechte hat während der Vegetationspause unter möglicher Schonung der betroffenen Grundstücke zu erfolgen.	
<b>§ 110</b> Aufgehoben.	
<b>§ 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</b>  <sup>1</sup> Das Betreten fremden Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einfriedungen, Bauten und Anlagen ist der Grundeigentümerschaft oder einer von ihr beauftragten Person gestattet. Die Grundeigentümerschaft ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.  <sup>2</sup> In dringenden Fällen kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer auf eine vorgängige Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümerschaft verzichten.	
<b>Titel nach § 111 (neu)</b> <i>2.5.3.1a Schlussbestimmung</i>	

<b>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. Januar 2016; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2476.4 (Laufnummer 15085)</b>	<b>[M10K2] Antrag der Kommission vom 7. März 2016 zur 2. Lesung; Vorlage Nr. 2476.5 (Laufnummer 15111)</b>
<p><b>§ 111a</b> (neu) Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Hochstämmige Bäume bleiben, auch wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 überschreiten, in ihrem Bestand geschützt, wenn sie fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gepflanzt worden sind.</p>	<p><b>§ 111a Abs. 1</b> (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Hochstämmige Bäume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung die Maximalhöhe gemäss § 102 Abs. 1 überschreiten, bleiben in ihrem Bestand geschützt, wenn sie fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gepflanzt worden sind.</p>
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	
<p>Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>	
<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>	